

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation\* Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte  
Abkürzung der Firma / Organisation\* GST  
Adresse\* Brückfeldstrasse 18 3012 Bern  
Kontaktperson\* Gaëtan Hasdemir  
Telefon\* 031 307 35 35  
E-Mail\* gaetan.hasdemir@gstsvs.ch  
Datum\* 04.07.2024

**Wichtige Hinweise**

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an [bnl@bafu.admin.ch](mailto:bnl@bafu.admin.ch)** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- \* = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## I. Zusammenfassung\* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage\*

Die GST begrüsst den neuen Art. 6 Abs. 2 dritter Satz. Wir möchten an dieser Stelle jedoch auf die Kostenproblematik hinweisen, die im Zusammenhang mit der Behandlung von geschützten Wildtieren entsteht: Behandlungen durch Tierärztinnen und Tierärzte erfolgen in der Regel gratis, d. h. auf eigene Kosten, da in rechtlicher Hinsicht oftmals keine Grundlage für eine Kostenverrechnung besteht. Es wäre daher begrüssenswert, wenn die Kantone als «Eigentümer» der betroffenen Tiere die Behandlungskosten übernehmen oder sich zumindest daran beteiligen würden.

Zur proaktiven Bestandesregulierung von Steinbockkolonien und Wolfsrudeln im Herbst und im Winter durch die Kantone, zur reaktiven Bestandesregulierung von schadenstiftenden Wolfsrudeln während den Sommermonaten, sowie zum Abschuss einzelner gefährdender Wölfe nimmt die GST mit Ausnahme der Ausführung unter Art. 4b untenstehend keine Stellung.

### Fazit\*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung
Texteingabe	

## II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

### Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<b>Art. 1a</b>	<b>Nachsuche verletzter Wildtiere</b>	
Insgesamt	Zustimmung	Die GST begrüsst, dass mit Art. 1a die Nachsuche verletzter Wildtiere aus tierschützerischer Sicht verbessert wird.
<b>Art. 4a</b>	<b>Regulierung von Steinböcken</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<b>Art. 4b</b>	<b>Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz</b>	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die GST stellt die Zweckmässigkeit der Regulierung von Wölfen nicht grundsätzlich in Frage, begrüsst allerdings, wenn der Fokus auf gezielte Massnahmen und Regulierungen gelegt wird. So ist zum Beispiel darauf zu achten, welche Individuen in einem Wolfsrudel abgeschossen werden, damit ein «zerschossenes» Rudel nicht dazu führt, dass noch mehr Probleme mit Einzeltieren entstehen oder damit Rudel nicht soweit zerstört werden, dass die übrigen Tiere Schaden erleiden. Es müssen Massnahmen getroffen werden, um weitere «versehentlichen» Luchsabschüsse oder Hundeabschüsse während der Wolfsjagd zu verhindern, da die Jagd auf Wölfe beispielsweise mittels Wärmebildkameras und auf weite Distanz grosse Gefahren und Leid für die Wölfe, sowie andere Tiere birgt. Die GST ist schliesslich der Meinung, dass es Grenzen geben soll, wie viel Geld für einen Wolfsabschuss investiert werden darf und dass durch die teils sehr aufwändige Wolfsjagd keine anderen Wildtiere und ihre Lebensräume gestört werden dürfen.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 4c</b>	<b>Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4<sup>bis</sup> Jagdgesetz</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 4d</b>	<b>Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 4e</b>	<b>Ruhezonen für Wildtiere</b>	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 6</b>	<b>Haltung und Pflege geschützter Tiere</b>	
Abs. 2	Zustimmung	Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte begrüsst die Möglichkeit der bewilligungsfreien Erstbehandlung von

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>pflegebedürftigen, geschützten Tieren durch diplomierte Tierärztinnen und Tierärzte.</p> <p>Allerdings besteht eine Lücke aufgrund der engen Formulierung: Im Wortlaut ist lediglich von «geschützten» Tieren die Rede, nicht auch von «jagdbaren» Tieren. Damit ist nur ein Teil der Wildtiere berücksichtigt. Wir gehen davon aus, dass die Einschränkung wegen der Verwertung des Wildbrets erfolgt ist. Aus veterinärmedizinischer Sicht ist dies aber unbegründet.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass für ein Wildtier eine Immobilisation und evtl. Behandlung durch eine Tierärztin einen grossen Stress verursachen kann. Tierärztinnen haben den Auftrag, Leiden zu mindern, weshalb sie im Rahmen der Behandlung von Wildtieren zwingend befugt sein müssen, nach eigenem fachlichen Ermessen zwischen Behandlung oder sofortiger, fachgerechter Tötung abzuwägen.</p>
<b>Art. 7</b>	<b>Handel mit geschützten Tieren</b>	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 8b</b>	<b>Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung</b>	
Insgesamt	Zustimmung	Die GST begrüsst den Einsatz von Drohnen für die Rehkitzrettung sowie dessen Regulierung durch die Kantone zum Schutz der übrigen Wildtiere.
<b>Art. 8c</b>	<b>Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.</b>		
<b>Art. 8c</b>	<b>Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung</b>	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<b>Art. 8d</b>	<b>Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 8e</b>	<b>Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 9a</b>	<b>Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 9b</b>	<b>Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 9c</b>	<b>Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 9d</b>	<b>Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<b>Art. 10</b>	<b>Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</b>	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 10b</b>	<b>Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 10c</b>	<b>Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung</b>	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 10d</b>	<b>Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 10e</b>	<b>Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 10f</b>	<b>Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<b>Art. 10g</b>	<b>Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 10h</b>	<b>Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 12</b>	<b>Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Anhang 3</b>	<b>Die fünf Wolfsregionen der Schweiz</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Anhang 4</b>	<b>Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Andere</b>	<b>Weitere Bemerkungen</b>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

### III. Änderung anderer Erlasse

#### Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

<b>Art. 5</b>	<b>Artenschutz</b>	
Abs. 1 Bst. f <sup>bis</sup>	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 15a</b>	<b>Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

#### Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

<b>Art. 5</b>	<b>Artenschutz</b>	
Abs. 1 Bst. f <sup>bis</sup>	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 15a</b>	<b>Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe